

MSH
Gesellschaft zur Förderung
audiovisueller Werke in
Schleswig-Holstein mit
beschränkter Haftung



Richtlinien der MSH für Film- und Fernsehförderungsmaßnahmen

1 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

1.1 Förderungsziele

Ziel dieser Förderung ist es, im Film- und Fernsbereich des Landes Schleswig-Holstein

- ein vielfältiges und profiliertes Schaffen zu unterstützen,
- die kulturwirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Produktionsunternehmen zu stärken,
- die Aus- und Fortbildung zu verbessern und
- die schleswig-holsteinische Film- und Fernsehkultur qualitativ, quantitativ und marktorientiert weiter zu entwickeln.

1.2 Förderungsgegenstände

Die Förderung kann sich auf folgende Gegenstände erstrecken:

- produktionsvorbereitende Maßnahmen einschließlich Stoffentwicklung, Drehbücher und Projektentwicklung,
- Herstellung von Film- und Fernsehproduktionen, auch als Koproduktionen, unter Einschluss von Spielfilmen, beschränkt auf Low-Budget-Projekte,
- Endfertigung von Produktionen,
- nicht auf Gewinn abzielende Einrichtungen und Projekte zur Aus- und Fortbildung im Bereich von Rundfunkproduktionen.

2 ALLGEMEINE FÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

2.1 Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Antragsunterlagen sind in 8-facher Ausfertigung bei der Gesellschaft einzureichen. Die Antragsunterlagen werden damit Eigentum der Gesellschaft.

2.2 Antragsberechtigt sind Produktionsunternehmen, Produzentinnen oder Produzenten sowie Aus- und Fortbildungseinrichtungen. Drehbuchautorinnen oder Drehbuchautoren beantragen Förderung durch ihre Produzentin oder ihren Produzenten.

2.3 Mittel der Gesellschaft und Mittel anderer Förderungsprogramme können sich in der Regel bis zu einer Höhe von 50% der kalkulierten Gesamtherstellungskosten, bei low-budget- oder schwierigen Projekten bis zu 80%, einander ergänzen. Die Beantragung und die Inanspruchnahme anderer Förderungsmittel sind bei der Antragstellung offen zu legen.

2.4 Die Förderung kann nur im Rahmen der Mittel erfolgen, die die ULR, der NDR und Sponsoren der Gesellschaft für Förderungszwecke zur Verfügung stellen.

2.5 Die Kosten des Vorhabens, für das eine Förderung beantragt wird, sind branchenüblich und nach dem Grundsatz sparsamer Wirtschaftsführung zu kalkulieren. Dem Antrag ist ein verbindlicher Finanzierungsplan beizufügen.

2.6 Das Vorhaben soll vor Antragseingang bei der Gesellschaft nicht begonnen worden sein.

2.7 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Bei Bewilligung einer Förderung werden auch europarechtliche Zielsetzungen berücksichtigt.

2.8 Durch die Förderung einer Produktionsvorbereitungsmaßnahme oder eines Drehbuchs entsteht kein Rechtsanspruch auf Förderung eines Produktionsvorhabens, dem die geförderte Produktionsvorbereitungsmaßnahme oder das geförderte Drehbuch zugrunde liegt.

2.9 Einrichtungen oder Projekte der Aus- und Fortbildung sind förderungsfähig, wenn in ihrem Rahmen oder durch sie in Schleswig-Holstein Veranstaltungen durchgeführt werden oder stattfinden oder die durch sie vermittelten Kenntnisse und Erfahrungen auch in Schleswig-Holstein nutzbar gemacht werden.

3 FÖRDERUNG PRODUKTIONSVORBEREITENDER MASSNAHMEN

3.1 Produktionsvorbereitungsförderung

3.1.1 Für die Vorbereitung einer Produktion kann Förderung gewährt werden.

3.1.2 Dem Antrag ist ein Treatment oder eine andere geeignete Vorlage beizufügen.

3.1.3 Die Förderung wird als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss kann bis zu 80 v.H. der kalkulierten Produktionsvorbereitungskosten, in der Regel jedoch nicht mehr als EURO 50.000,-- betragen. Der Förderungsbetrag muss soweit wie möglich in Schleswig-Holstein verwendet und die Produktionsvorbereitung soll überwiegend dort realisiert werden.

3.2 Drehbuchförderung

3.2.1 Für die Entwicklung eines Drehbuchs für eine Produktion kann ein Zuschuss gewährt werden, wenn es eine besondere Qualität erwarten lässt.

3.2.2 Dem Antrag ist ein Treatment mit einer ausgearbeiteten Dialogszene beizufügen.

3.2.3 Der Zuschuss soll im Regelfall EURO 30.000,-- nicht überschreiten. Ist mit der Entwicklung des Drehbuchs nur eine Autorin oder ein Autor befasst, soll der Zuschuss höchstens EURO 15.000,-- betragen. Das erste Drittel des Zuschusses soll nach seiner Bewilligung, das zweite Drittel nach Abnahme des Rohdrehbuchs, die Schlussrate nach Lieferung und Abnahme des Drehbuchs durch den Beirat fällig werden.

3.2.4 Die Antragstellerin oder der Antragsteller verpflichtet sich, die Produktion, der das geförderte Drehbuch zugrunde liegt, soweit wie möglich in Schleswig-Holstein herzustellen.

3.2.5 Erfolgt die Entwicklung eines Drehbuchs aus Mitteln, die der NDR für Förderungsmaßnahmen zur Verfügung stellt, erwirbt der NDR anteilig die Fernsehrechte am Drehbuch. Erfolgt die Entwicklung eines Drehbuchs aus

Mitteln, die die ULR für Förderungsmaßnahmen zur Verfügung stellt, ist in geeigneter Weise sicherzustellen, dass ein oder mehrere private Rundfunkveranstalter anteilig die Fernsehrechte erwerben. Die Vereinbarung über vorbezeichneten Rechteerwerb ist Voraussetzung für eine Förderung aus den bezeichneten Mitteln.

4 FÖRDERUNG DER HERSTELLUNG VON FILM- UND FERNSEHPRODUKTIONEN

4.1 Dem Antrag ist mindestens ein Treatment, für fiktionale Vorhaben ein fertiges Drehbuch beizufügen.

4.2 Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat für die Finanzierung des Vorhabens in angemessenem Umfang eigene Mittel einzusetzen. Die eigenen Mittel müssen mindestens 5 v.H. der kalkulierten Herstellungskosten betragen.

4.3 Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat der Gesellschaft auf seine Kosten eine Kopie der geförderten Produktion zur Verfügung zu stellen.

4.4 Ein geförderter Kinofilm darf frühestens 6 Monate nach der Kino-Erstaufführung zur Auswertung durch Bildträger freigegeben werden. Eine Fernsehausstrahlung dieses Films soll nicht vor Ablauf von 2 Jahren nach der Kino-Erstaufführung erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet die Geschäftsführung der Gesellschaft.

4.5 Im Vor- und Nachspann geförderter Film- und Fernsehproduktionen ist in geeigneter Form darauf hinzuweisen, dass sie durch die MSH Gesellschaft zur Förderung audiovisueller Werke in Schleswig-Holstein gefördert wurden.

4.6 Die deutsche Kino-Erstaufführung eines Films soll in Schleswig-Holstein erfolgen.

4.7 Wird eine Film- oder Fernsehproduktion mit Mitteln gefördert, die der NDR für Förderungsmaßnahmen zur Verfügung stellt, fallen dem NDR die einmaligen Sendennutzungsrechte an dieser Produktion zu. Die Übertragung weiterer Nutzungsrechte auf den NDR bedarf einer einzelvertraglichen Regelung. Die Vereinbarung über vorbezeichneten Rechteerwerb ist Voraussetzung für eine Förderung aus den bezeichneten Mitteln.

Wird eine Produktion mit Mitteln gefördert, die die ULR für Förderungsmaßnahmen zur Verfügung stellt, ist der Abschluss einer Vereinbarung, nach der ein oder mehrere private Rundfunkveranstalter Nutzungsrechte erwerben, Voraussetzung der Förderung.

4.8 Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt in Raten entsprechend dem nachgewiesenen Projektfortschritt und dem vereinbarten Ratenplan. Die letzte Rate wird frühestens nach Ablieferung und Abnahme der Produktion fällig. Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich des Nachweises des Schlusskostenstands, der spätestens 3 Monate nach Abnahme der Produktion vorliegen muss.

4.9 Die Förderung wird als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss soll in der Regel 50 v.H. der kalkulierten Gesamtherstellungskosten nicht übersteigen.

4.10 Voraussetzung der Förderung ist, dass mindestens die bereitgestellten Mittel in Schleswig-Holstein verwendet werden.

5 FÖRDERUNG VON NICHT AUF GEWINN ABZIELENDEN EINRICHTUNGEN UND PROJEKTEN ZUR AUS- UND FORTBILDUNG IM BEREICH DER RUNDFUNKPRODUKTION

5.1 Die Förderung der Aus- und Fortbildung ist in erster Linie eine Projektförderung. Die Förderung von Einrichtungen erfolgt projektbezogen.

5.2 Förderungsfähig sind in der Regel nur Einrichtungen, die über professionelle, mindestens fünfjährige Erfahrungen speziell im Bereich der rundfunkspezifischen Aus- und Fortbildung verfügen.

5.3 Die Förderung wird als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss soll 80 v.H. der Projektkosten nicht übersteigen.

5.4 Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt in Raten entsprechend dem vereinbarten Ratenplan.

6 BESONDERE REGELUNGEN

6.1 Projekte, die die schleswig-holsteinische Film- und Fernsehkultur qualitativ und quantitativ in besonderem Maß weiterentwickeln oder für den Medienstandort von besonderer Bedeutung sind, können im Hinblick auf die Höhe der Eigenmittel, die Höhe der in Schleswig-Holstein zu verwendenden Mittel und die Höchstgrenzen der Förderungsbeträge abweichend von den in Nummern 2 bis 5 getroffenen Festlegungen gefördert werden. Hierzu ist ein Vorschlag der Geschäftsführung erforderlich, dem drei Viertel der Mitglieder des Beirats zustimmen müssen.

6.2 Die Gesellschaft tritt von dem Förderungsvertrag zurück, wenn die Förderungsempfängerin oder der Förderungsempfänger die Gesellschaft

getäuscht oder wesentliche Faktoren verschwiegen hat. Bei einem Rücktritt von dem Vertrag sind alle bis zu diesem Zeitpunkt gezahlten Förderungsgelder unverzüglich an die Gesellschaft zurückzuzahlen.

Ein Rücktritt ist auch möglich, wenn die Realisierung des geförderten Vorhabens nicht mehr als wahrscheinlich angesehen werden kann. Dies ist der Fall, wenn sechs Monate nach Bewilligung einer Förderung oder Auszahlung einer Rate nach Ziff. 4.8 die Förderungsempfängerin oder der Förderungsempfänger der Gesellschaft keinen nennenswerten Produktionsfortschritt nachweist.

6.3 Die Richtlinien können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung geändert werden.